

RS Vwgh 2004/3/25 2001/16/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2004

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0039

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt seit dem Erkenntnis vom 6. März 1978, 1172/77, VwSlg 5237 F/1978, in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass für die Ableitung des gemeinen Wertes von Anteilen ein einzelner Verkauf nicht genügt. Trotz der gegenteiligen Auffassung von Stoll (Bewertung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften nach dem Bewertungsgesetz, GesRZ 1989, 65 ff), der sich mit dem zitierten Erkenntnis kritisch auseinandergesetzt hat, behielt der Verwaltungsgerichtshof diese Auffassung bei (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuer¹⁰, Rz. 44 zu § 19 ErbStG). Hervorzuheben ist aus dieser Rechtsprechung, dass es nicht auf die Anzahl der bei den einzelnen Verkäufen zum Verkauf gelangenden Anteile ankommt und dass weder die Frage, ob zivilrechtlich ein oder mehrere Rechtsgeschäfte vorliegen, noch die Zusammenfassung mehrerer Rechtsgeschäfte von ausschlaggebender Bedeutung ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass die unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage und des Ausgleiches widerstreitender Interessen mehrerer an den Verkaufsgeschäften Beteiligter gebildeten Kaufpreise einem Marktpreis nahe komme. Von einer Mehrzahl von Verkäufen kann nur dann gesprochen werden, wenn bei mehreren miteinander nicht im Zusammenhang stehenden Verkaufsvorgängen Anteile veräußert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001160038.X01

Im RIS seit

04.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>